Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.10.1974) Drucksache 8/1110

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1110
22. 10. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Aufhebung personenstandsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung personenstandsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres wird den Entwurf in ihrer Sitzung am 1. November 1974 behandeln.

Gesetz zur Aufhebung personenstandsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Es werden aufgehoben

1. der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (SaBremR-ReichsR 211-a-01),
2. das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 1. Juli 1958 (SaBremR 211-a-4).

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung:

1. Die Fortgeltung des Siebenten Abschnitts des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146), der sich mit der Organisation der Standesämter und ihrer Aufsichtsbehörden sowie der Stellung der Standesbeamten befaßt, als Bundesrecht war bislang umstritten. Mehrere Bundesländer, darunter Bremen, haben diesen Gesetzesteil wegen des Inhalts und der Ausgestaltung seiner Vorschriften als Landesrecht angesehen und deshalb in die Sammlung ihres bereinigten Landesrechts (fortgeltendes Reichsrecht) aufgenommen. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857), das am 1. Januar 1975 in Kraft tritt, hat der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung des Bundesrates den verfassungsrechtlichen Bedenken der Länder Rechnung getragen und den Inhalt des Siebenten Abschnitts auf solche Bereiche beschränkt, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes von den Ländern nicht in Frage gestellt wird. Danach sind die §§ 51, 52, 53 und 56 neu gefaßt worden und gehören nunmehr unbestritten dem Bundesrecht an. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber in Konsequenz dieser Reduzierung des Bundesrechts auf den ihm zukommenden Bereich den Rahmen der von den Ländern zu treffenden Regelungen erweitert und durch den geänderten § 70 a PStG die Landesregierungen ermächtigt, diesen Rahmen durch Rechtsverordnung auszufüllen. Aufgrund dieser Rechtsentwicklung wird der Inhalt des als Landesrecht in die bereinigte Sammlung des Bremischen Rechts aufgenommenen Siebenten Abschnitts des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 unmittelbar berührt, denn die bisherige Sachregelung der §§ 52, 53 und 56 stimmt vom

1. Januar 1975 an nicht mehr mit dem Bundesrecht überein und wäre auch nicht als landesrechtliche Ergänzungsvorschrift verträglich. So kennt das Bundesrecht keine stellvertretenden Standesbeamten und keine Aufgliederung nach höherer und unterer Aufsichtsbehörde mehr. Andererseits besteht kein Grund, die vom Bundesgesetzgeber — als Bundesrecht ausdrücklich — aufgehobenen §§ 54, 55, 57 und 59 im Range landesgesetzlicher Vorschriften aufrechtzuerhalten, weil der Inhalt dieser Vorschriften nunmehr aufgrund der Ermächtigung in § 70 a PStG durch Rechtsverordnung durch den Senat, und zwar unter Rücksichtnahme auf den veränderten Inhalt der bundesrechtlichen Vorschriften, geregelt werden kann und muß. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es deshalb geboten, den Siebenten Abschnitt des Personenstandsgesetzes in der Fassung, wie er in die bereinigte Sammlung des Bremischen Rechts aufgenommen worden ist, mit dem Tage des Inkrafttretens des bundesrechtlich neugestalteten Siebenten Abschnitts ersatzlos aufzuheben.

2. Das Personenstandsgesetz und seine Ausführungsverordnung weisen zahlreiche Aufgaben und Entscheidungen der „zuständigen Behörde" zu. Welche Behörde hiernach im einzelnen zuständig ist, richtet sich nach landesrechtlicher Vorschrift (Artikel 84 Abs. 1 GG). 1958 wurde wegen des Durchgriffs der erforderlichen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung auch in dem Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven diese durch Landesgesetz getroffen. Abgesehen davon, daß vom 1. Januar 1975 an wegen des Fortfalls des Begriffs der obersten, höheren und unteren Verwaltungsbehörde das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 1. Juli 1958 inhaltlich überholt sein würde, ist auch der Grund für eine Zuständigkeitsregelung durch Landesgesetz fortgefallen. Aufgrund des durch das Bundesgesetz vom 5. August 1974 neu gefaßten § 70 a PStG und des neu aufgenommenen § 70 c PStG ist der Senat ermächtigt, diese Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Ermächtigung ist seit dem 14. August 1974 in Kraft. Der Senat wird die erforderliche Rechtsverordnung so rechtzeitig erlassen, daß sie am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann. Das Ausführungsgesetz vom 1. Juli 1958 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.